

AMTSGERICHT MÜNCHEN

Geschäftsnummer:
161 C 34989/06

AUSFERTIGUNG



Verkündet am 8.3.2007

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht
[REDACTED]

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Johannes Waldorf u. Koll., Beethovenstraße 12,
80336 München, Gz.: 2423/2005

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte(r):
[REDACTED]

wegen Forderung

im schriftlichen Verfahren (Zeitpunkt gem. § 128 ZPO: 2.3.2007)

am 8.3.2007 folgendes

Geschäftsnummer:
161 C 34989/06

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 911,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 8.8.2006 zu bezahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Zwangsvollstreckung kann von dem Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abgewendet werden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Erstattung von Anwaltskosten wegen der Verbreitung von nicht lizenzierten Tonträgern.

Die Klägerin hat neben einer Vielzahl anderer Künstler auch die Gruppe [REDACTED] in Deutschland exklusiv unter Vertrag. Deren Musikaufnahmen sind von der illegalen Verbreitung massiv betroffen.

Am 05.12.2005 wurden beim Internet-Auktionshaus ebay unter dem Mitgliedsnamen [REDACTED] drei CDs von [REDACTED] zum Verkauf angeboten. Hinsichtlich der Einzelheiten der Beschreibung des Angebots, vgl. Anlage K 2. Hierbei handelte es sich um nicht lizenzierte CDs, die nicht von der Klägerin hergestellt bzw. veröffentlicht worden waren. Unter dem o.g. Mitgliedsnamen ist der Beklagte seit 26.04.2004 bei Ebay angemeldet.

Der Beklagte wurde durch die Klägervertreter mit Schreiben vom 14.12.2005 abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert, vgl. Anlage K 4. Daraufhin gab der Beklagte unter dem 02.01.2006 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, weigerte sich jedoch, die geltend gemachten Anwaltskosten in der geforderten Höhe zu bezahlen, vgl. Anlage K 8.

Die Klägerin beantragt daher:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 911,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.08.2006 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte hat vorgetragen, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass es sich um Raubkopien gehandelt habe. Auch seien die CDs an einem Stand bei einem Konzert der Band [REDACTED] in Berlin 1998 gekauft worden. Damit sei der Verkauf durch die Klägerin autorisiert gewesen.

Auch sei dem Beklagten in einem Telefonat durch die Klägervertreter ausdrücklich zugesagt worden, dass Gebühren nicht geltend gemacht würden. Schließlich sei allenfalls ein Gegenstandswert von 100,- € zugrunde zu legen.

Die Klägerin hat hierauf repliziert, dass zu keinem Zeitpunkt ein Verzicht auf die Klägerforderung erklärt worden sei. Im Übrigen sei die Tatsache, dass es sich um Raubkopien gehandelt habe, ohne weiteres erkennbar gewesen. Der Gegenstandswert von 25.000,- € sei bei drei CDs nach ständiger Rechtsprechung angemessen.

Das Gericht hat die streitgegenständlichen CDs nach Vorlage durch die Klägervertreter in Augenschein genommen.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf den gesamten Akteninhalt und dabei insbesondere auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das AG München örtlich zuständig, da das streitgegenständliche Angebot sich auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte, § 32 ZPO.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die anwaltliche Abmahnung in der zugesprochenen Höhe nach § 97 Abs. 1 UrhG, §§ 683, 670 BGB.

Der Beklagte hat die streitgegenständlichen CDs angeboten, bei denen es sich um Raubkopien handelte. Der nichtoffizielle Charakter der CDs ist – insbesondere für [REDACTED] Fans – ohne Probleme erkennbar. Hiervon hat sich das Gericht durch Inaugenscheinnahme überzeugt. Eine Begutachtung durch einen Sachverständigen war aufgrund der hier vorliegenden Offenkundigkeit nicht erforderlich. Der Aufdruck „von Euren größten Fans“ und u. a. die Ausführungen der Booklets lassen insoweit keinerlei Zweifel zu.

Der Beklagte wurde daher zu Recht durch die Klägerin abgemahnt mit der Folge, dass auch die Kosten für eine berechnete Abmahnung von dem Beklagten zu ersetzen sind.

Eine Beweisaufnahme zur Frage eines Erlasses der Abmahnkosten war nicht durchzuführen. Das hierzu angebotene Beweisangebot war nicht ausreichend substantiiert hinsichtlich des Zeitpunkts des Telefonats und des Gesprächspartners des angeblichen Erlasses. Im Übrigen erfolgte durch den Beklagtenvertreter eine Klarstellung bezüglich dieses Beweisangebotes, vgl. Beschluß des erkennenden Gerichts vom 15.02.2007.

Die Klägerin durfte sich anwaltlicher Hilfe zur Verfolgung derartiger Verstöße bedienen. Gerade weil eine Vielzahl von Raubkopien den Markt überschwemmen, kann es der Klägerin nicht zugemutet werden zugunsten der Schädiger einen Geschäftsapparat vorzuhalten, der die Feststellung und Abmahnung sämtlicher Verstöße mit eigenen Mitteln ermöglicht. Die Schadensminderungspflicht geht nicht so weit, dass zusätzlich eigene Mitarbeiter eingestellt und bereitgehalten werden müssen.

Der Anspruch ist auch in der geltend gemachten Höhe begründet. Der Gegenstandswert ist im vorliegenden Fall mit 25.000,- EUR zutreffend gewählt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht auf den Preis der einzelnen angebotenen CDs ankommt, sondern vor allem auch auf das Klägerinteresse im Hinblick auf Ausmaß und Gefährlichkeit der Verletzungshandlung generell. Das erkennende Gericht teilt insoweit die Rechtsauffassung des LG München I (der hier zuständigen

Berufungsinstanz), wonach bei einer angebotenen Raubkopie ein
Gegenstandswert von 10.000,- EUR nicht zu beanstanden ist. Der Klägerin
geht es nämlich nicht nur um die Unterbindung des festgestellten Verstoßes
im Einzelfall, sondern auch um die Verhinderung gleich gelagerter
Verletzungshandlungen auf Dauer. Dieses Interesse darf bei der
Bemessung des Gegenstandswerts unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten
berücksichtigt werden. Im Ergebnis ist daher der Wert von 25.000,- € bei drei
Raubkopien nicht überzogen.

Die 1,3-Gebühr ist die "normale" Regelgebühr, die nach dem
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz dann anzusetzen ist, wenn das konkrete
Verfahren keine Besonderheiten aufweist. Der Beklagte hat vorliegend keine
Einwendungen erhoben, die zwingen würden, von der 1,3-Gebühr
abzuweichen.

Der Anspruch auf die Zinsen folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB, da mit
Schreiben vom 02.01.2006 jede Zahlung ausdrücklich verweigert wurde.

Insgesamt war daher die Klage in vollem Umfang begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die
vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


Richterin am Amtsgericht